

**Fachprüfungsordnung
für den Berufsbegleitenden Bachelorfernstudiengang
IT-Analyst an der Hochschule Kaiserslautern
vom 23.07.2018**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Februar 2018 (GVBl. S. 9), hat der Fachbereichsrat Informatik und Mikrosystemtechnik am 13.06.2018 die folgende Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang „IT-Analyst“ an der Hochschule Kaiserslautern beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat der Präsident der Hochschule Kaiserslautern mit Schreiben vom 05.07.2018 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung
- § 2 Zweck der Bachelorprüfung
- § 3 Bezeichnung des Bachelorgrades
- § 4 Regelstudienzeit
- § 5 Voraussetzung und Zulassungsverfahren
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Arten der Prüfungs- und Studienleistungen, Fristen
- § 8 Bonuspunkte für semesterbegleitende Zusatzleistungen
- § 9 Bearbeitungszeiten von Hausarbeiten und Projektarbeiten
- § 10 Wiederholung von Prüfungen
- § 11 Studienprojekt
- § 12 Bachelorarbeit
- § 13 Kolloquium über die Bachelorarbeit
- § 14 Umfang der Bachelorprüfung
- § 15 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis
- § 16 Inkrafttreten

Anlage:

- Studienverlaufsplan mit Angabe der Prüfungs- und Studienleistungen, Module und Notengewichtungen

§ 1 Geltungsbereich der Fachprüfungsordnung

Diese Fachprüfungsordnung regelt die fachbezogenen Voraussetzungen für die Teilnahme an den Prüfungen sowie die Prüfungsanforderungen. Fächerübergreifende Prüfungsregelungen sind in der Allgemeinen Bachelor-Prüfungsordnung der Hochschule Kaiserslautern (ABPO) festgelegt; insbesondere enthält die Fachprüfungsordnung Bestimmungen zu folgenden Aspekten:

- Bezeichnung des Bachelorgrades (§ 1 ABPO)
- Regelstudienzeit (§ 1 ABPO)
- Zulassungsverfahren (§ 5 ABPO)
- Arten der Prüfungen, Fristen (§ 6 ABPO)
- Schriftliche Prüfungen (§ 8 ABPO)
- Bearbeitungszeiten von Hausarbeiten und Projektarbeiten (§§ 8 und 9 ABPO)
- Praktische Studienphase (§ 10 ABPO)
- Bachelorarbeit (§ 11 ABPO)
- Kolloquium über die Bachelorarbeit (§ 12 ABPO)
- Wiederholung von Prüfungen (§ 16 ABPO)
- Umfang der Bachelorprüfung (§ 18 ABPO)
- Bildung der Gesamtnote, Zeugnis (§ 19 ABPO)

§ 2 Zweck der Bachelorprüfung

(1) Der Studiengang richtet sich als berufsbegleitender Fernstudiengang an Berufstätige, die nach ihrer Fachinformatikerausbildung oder gleichwertiger Berufserfahrung einen Hochschulabschluss erwerben möchten.

Der Schwerpunkt des Studiums liegt auf Vertiefung der wissenschaftlichen und praktischen Methoden von IT-Projekten und deren anschließende Betreuung.

(2) Absolventen und Absolventinnen des Bachelorstudiengangs IT-Analyst besitzen umfangreiche Analysekompetenzen für alle Phasen in Softwareprojekten und können in Zusammenarbeit mit Fachleuten eigenverantwortlich Kundenanforderungen aufnehmen und dokumentieren. Sie arbeiten an Spezifikationen und Lösungskonzepten insbesondere auch für Benutzerschnittstellen mit und setzen diese aus ihrer Erfahrung prototypisch um. Während des Projektes können sie Maßnahmen des Qualitätsmanagements umsetzen und die Projektleitung bei der Durchführung der Maßnahmen unterstützen.

(3) Auf Basis des Bachelorstudiums werden Absolventen und Absolventinnen bei IT-Projekten an der Schnittstelle zum Kunden eingesetzt. Hierbei sind sie in der Lage, sich auf dynamisch verändernde Anforderungen einzustellen und damit Softwareprojekte bezüglich technologischen Entwicklungen und Problemstellungen zu begleiten.

§ 3 Bezeichnung des Bachelorgrades

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Science" (abgekürzt: „B. Sc.“) verliehen.

§ 4 Regelstudienzeit

(1) Der Studienumfang beträgt 180 ECTS-Punkte bei einer Regelstudienzeit von acht Semestern.

(2) Das Studium ist modular aufgebaut und enthält Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule. Pflichtmodule sind für alle Studierenden verbindlich. Wahlpflichtmodule sind Module, die Studierende aus einem Katalog auswählen können. Der Katalog wird durch den Prüfungsausschuss vor Beginn des Semesters festgelegt und bekannt gegeben.

§ 5 Voraussetzung und Zulassungsverfahren

(1) Für die Zulassung zum Studium muss neben den allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 65 Abs. 1 HochSchG eine einschlägige Berufstätigkeit im IT-Umfeld von mindestens einer 50%-Teilzeitstelle bestehen. Die Berufstätigkeit muss einmalig zum Studienbeginn nachgewiesen werden.

(2) Als einschlägige Berufstätigkeit zählt eine Anstellung als Fachinformatiker oder staatlich geprüfter Informatiker.

(3) Weiter können Bewerber mit einer Anstellung in einem informatiknahen Ausbildungsberuf, wie z.B. Mediendesigner oder Systemelektroniker, oder IT-Quereinsteiger eine Zulassung beantragen. Hierzu muss die Bewerberin oder der Bewerber ein Motivationsschreiben einreichen, mit dem dargelegt wird, dass eine entsprechende Kompetenz in der Softwareentwicklung vorhanden ist. In der Regel wird dies durch eine umfangreiche Beteiligung an mindestens zwei Softwareprojekten nachgewiesen.

(4) Geht aus dem Motivationsschreiben die Erfüllung der Kriterien nicht klar hervor, so kann die Hochschule die Bewerberin oder den Bewerber zu einem Eignungsgespräch einladen.

§ 6 Prüfungsausschuss

Dem Prüfungsausschuss gehören an:

- a. Drei Professorinnen oder Professoren,
- b. Ein studentisches Mitglied und
- c. Ein Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG.

Die Sitzungstermine des Prüfungsausschusses müssen die zeitlichen Einschränkungen des studentischen Mitglieds berücksichtigen.

§ 7 Arten der Prüfungs- und Studienleistungen, Fristen

(1) Außer den in §6 Abs. 3 ABPO genannten Formen von Prüfungen sind auch die folgenden Prüfungsformen zugelassen:

a. Hausarbeit (H): Eine Hausarbeit umfasst eine eigene, schriftliche Auseinandersetzung mit einem fachspezifischen oder fächerübergreifenden Problem aus dem Arbeitszusammenhang des Moduls unter Einbeziehung und Auswertung der einschlägigen Literatur. Hierbei sind die Techniken wissenschaftlichen Arbeitens und die korrekten Zitierformen anzuwenden. Mögliche Themen werden den Studierenden in der ersten Hälfte des Moduls zur Auswahl gestellt.

b. Präsentation (PS): Eine Präsentation ist ein mündlicher Fachvortrag über ein vorgegebenes Thema, der durch eine schriftliche Ausarbeitung ergänzt wird. Präsentationen werden durch eine Videoaufnahme festgehalten.

c. Softwaresystementwurf (SE): Ein Softwaresystementwurf umfasst die Implementierung und Dokumentation einer Aufgabenstellung mit der Auswahl geeigneter Methoden und der Formulierung der verwendeten Algorithmen in einer Dokumentations- oder Programmiersprache. Die erzielten Ergebnisse sind zu präsentieren. Die zur Bearbeitung notwendigen Kenntnisse werden modulbegleitend vermittelt.

d. Das Portfolio (PF) zählt zu den kompetenzorientierten Formen von Prüfungsleistungen laut § 6 Abschnitt 3 ABPO und dient der persönlichen Auseinandersetzung mit der Dokumentation und Reflexion/Beurteilung der durch das Modul ermöglichten Kompetenzen bzw. individuell angestrebten und erreichten Kompetenzzuwächsen. Mit einem Portfolio werden Dokumente oder Materialien zu einem lehrrelevanten Thema erstellt bzw. gesammelt, dokumentiert und selbst reflektiert, die den Lernfortschritt und Leistungsstand eines Studierenden nachweisen. Die Erstellung eines Portfolios findet unter einer kontinuierlichen Begleitung durch die Lehrperson studien-/semesterbegleitend statt.

Der Gestaltungs- und inhaltliche Rahmen eines Portfolios wird von der Lehrperson vorgegeben.

Die Reflexion/Beurteilung der im Rahmen eines Portfolios gesammelten bzw. erstellten Dokumente kann sowohl sächlich/inhaltlich, individuell/persönlich und/oder formal erfolgen.

Die Bewertung eines Portfolios erfolgt nach zuvor festgelegten Kriterien. Diese werden den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

Ein Portfolio kann auch als e-Portfolio durchgeführt werden.

(2) Studienleistungen sind in der Anlage als solche gekennzeichnet und können benotet oder unbenotet sein.

(3) Eine Prüfung außer der Bachelorarbeit und dem Kolloquium gilt als erstmals nicht bestanden, wenn die Meldefrist zur Prüfung um 6 Semester nach dem in der Anlage dieser Fachprüfungsordnung vorgesehenen Zeitpunkt überschritten wird.

(4) Für die Teilnahme an einer Prüfung ist eine explizite Anmeldung erforderlich. Der Rücktritt von einer Prüfung ist ohne Angabe von Gründen bis einen Tag vor dem Prüfungstermin möglich. Bei Projektarbeiten ist ein Rücktritt bis ein Tag vor der Themenausgabe möglich. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Verpflichtung zur Wiederholung gemäß §9 bleibt unberührt.

§ 8 Bonuspunkte für semesterbegleitende Zusatzleistungen

(1) Die Bewertung einer Modulprüfung kann durch personenbezogene bewertbare semesterbegleitende freiwillige

Zusatzleistungen verbessert werden, sofern diese für eine Lehrveranstaltung angeboten werden. Eine Verbesserung kann nur dann erzielt werden, wenn die Prüfungs- bzw. Studienleistung ohne Berücksichtigung der Zusatzleistung (Bonuspunkte) bestanden ist. Zur Notenverbesserung werden die in der Prüfungs- bzw. Studienleistung erreichten Bewertungspunkte mit denen in der Zusatzleistung erreichten Bonuspunkten verrechnet, so dass eine erhöhte Punktezahl zur Bewertung herangezogen werden kann. Die durch Zusatzleistungen erzielte Verbesserung kann maximal eine Notenstufe betragen. Die Bewertungspunkte aus den semesterbegleitenden Studienleistungen sind nur bis zum Prüfungszeitraum des Folgesemesters anrechenbar. Form und Umfang der semesterbegleitenden Studienleistungen legt der Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Prüferinnen und Prüfern zu Beginn eines Moduls verbindlich fest. Dies ist den Studierenden bekannt zu geben. Die Dokumentation obliegt dem Prüfer oder der Prüferin.

(2) Die Teilnahme ist freiwillig. Ohne Bonuspunkte muss weiterhin die Note 1,0 bei einer bewerteten Modulleistung erreichbar sein.

§ 9 Bearbeitungszeiten von Hausarbeiten und Projektarbeiten

Die Bearbeitungszeit für eine Projektarbeit dauert in der Regel je nach Modullänge 6 bzw. 12 Wochen. Die Bearbeitungszeiten für Hausarbeiten dauern in der Regel 2-4 Wochen. Abweichungen hiervon erfordern einen Beschluss des Prüfungsausschusses.

§ 10 Wiederholung von Prüfungen

Die erste Wiederholung von Prüfungs- und Studienleistungen ist innerhalb von 4 Semestern abzulegen. Die zweite Wiederholungsprüfung ist im Folgesemester zur ersten Wiederholungsprüfung abzulegen. Für Studierende, die eine Wiederholungsprüfung nicht angetreten haben, gilt diese als „nicht bestanden“. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 11 Studienprojekt

- (1) Das Studienprojekt kann studienbegleitend ab dem 5. Semester absolviert werden.
- (2) Zur Bearbeitung des Studienprojekts kann nur zugelassen werden, wer 80 ECTS-Punkte erreicht hat. Der Prüfungsausschuss kann bei ausreichender Begründung in Einzelfällen Ausnahmen genehmigen.
- (3) Das Studienprojekt ist im Dekanat schriftlich anzumelden.
- (4) Der Arbeitsaufwand entspricht 10 ECTS Punkten.
- (5) Das Studienprojekt ist nicht als Gruppenarbeit zugelassen.

§ 12 Bachelorarbeit

- (1) Zur Bearbeitung der Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer 120 ECTS-Punkte erreicht und das Studienprojekt absolviert hat. Der Prüfungsausschuss kann bei ausreichender Begründung in Einzelfällen Ausnahmen genehmigen.
- (2) Die Bachelorarbeit ist im Dekanat schriftlich anzumelden.
- (3) Die Bearbeitungszeit beträgt höchstens 18 Wochen.
- (4) Bachelorarbeiten als Gruppenarbeiten sind ausgeschlossen.
- (5) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in schriftlicher Ausfertigung sowie auf elektronischem Weg – in der Regel als PDF-Datei – im Dekanat einzureichen. Wird die schriftliche Ausfertigung per Post eingereicht, so zählt das Absendedatum (Poststempel). Die schriftliche und die elektronische Ausfertigung der Bachelorarbeit müssen in Inhalt und Form identisch sein.
- (6) Die Bachelorarbeit kann bei Vorliegen triftiger Gründe um maximal 4 Wochen verlängert werden. Über eine Verlängerung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 13 Kolloquium über die Bachelorarbeit

Die Prüfungsdauer des Kolloquiums über die Bachelorarbeit beträgt in der Regel 30 Minuten.

§ 14 Umfang der Bachelorprüfung

Aus der Anlage geht hervor, in welchen Fachgebieten die Prüfungen des §18 Abs. 1 Nr. 3 der Allgemeinen Bachelor-Prüfungsordnung zu erbringen sind und wie sie zu Modulen zusammengefasst werden.

§ 15 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis

(1) Die Gesamtnote wird aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der Modulprüfungen, sofern diese wenigstens eine Prüfungsleistung umfassen, gebildet. Die Gewichtung ergibt sich aus der Anlage. Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote 1,1 oder 1,0) wird das Gesamturteil "Mit Auszeichnung bestanden" erteilt.

(2) Im Zeugnis werden alle Module (Prüfungs- und Studienleistungen) zusammen mit den dazugehörigen ECTS-Punkten sowie der Note aufgelistet. Module, die aus unbenoteten Studienleistungen bestehen, werden mit „bestanden“ aufgeführt.

§ 16 Inkrafttreten

(1) Die Fachprüfungsordnung tritt am Tag nach Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Kaiserslautern in Kraft.

(2) Die Prüfungsordnung gilt für die Studierenden, die ab dem Tag des Inkrafttretens ein Bachelorstudium im Studiengang IT-Analyst an der Hochschule Kaiserslautern aufnehmen.

Kaiserslautern, den 23.07.2018

Prof. Dr. Marko Baller
Dekan des Fachbereichs Informatik und Mikrosystemtechnik
Hochschule Kaiserslautern

Anlage zur Prüfungsordnung IT-Analyst 2018

Studienverlaufsplan

1. Studienjahr

Modul	Sem. 1			Sem. 2		
	ECTS	Prüfungsform	Notengewicht	ECTS	Prüfungsform	Notengewicht
Allgemeine Einführung in das Studium	5	P/SL(u)	-			
Diskrete Mathematik für Informatiker	5	K/PL	3%			
Einführung in die objektorientierte Programmierung (Teil 1)	6	K/PL	3%			
Einführung in die objektorientierte Programmierung (Teil 2)	6	SE/PL	3%			
Modellierung				5	K/PL	3%
Programmierung graphischer Benutzeroberflächen				6	K/PL	3%
Stochastik für Informatiker				6	P/PL	4%
Einführung in die Betriebswirtschaftslehre				5	K,H/SL(b)	-

2. Studienjahr

Modul	Sem. 3			Sem. 4		
	ECTS	Prüfungsform	Notengewicht	ECTS	Prüfungsform	Notengewicht
Präsentation und wissenschaftliches Arbeiten	5	P /SL(b)	3%			
Anforderungsermittlung	6	M,PS/PL	4%			
Prozessmanagement	5	K/PL	4%			
Web-Programmierung	5	SE/PL	3%			
Datenbanken				6	K/PL	4%
Software-Architekturen				5	P/PL	4%
Datenbank Programmierung				6	A/PL	3%
IT-Recht				5	H/SL(b)	-

3. Studienjahr

Das Studienprojekt kann studienbegleitend absolviert werden, wenn mindestens 80 ECTS-Punkte erreicht sind.

Modul	Sem. 5 bis 8					
	ECTS		Prüfungs-form		Noten-gewicht	
Studienprojekt	10		A/PL		6%	
Modul	Sem. 5			Sem. 6		
	ECTS	Prüfungs-form	Noten-gewicht	ECTS	Prüfungs-form	Noten-gewicht
Software Management Grundlagen	5	P/PL	4%			
Software Qualitätsmanagement	5	P/PL	4%			
Teamprojekt	13	A/SL(b)	-			
Human Computer Interaction				5	P/PL	4%
Usability Engineering				5	K/PL	3%
IT-Systemsicherheit				5	H/PL	4%
IT-basierte Geschäftsprozesse				5	K/PL	3%

4. Studienjahr

Modul	Sem. 7			Sem. 8		
	ECTS	Prüfungs-form	Noten-gewicht	ECTS	Prüfungs-form	Noten-gewicht
Interkulturelle Kommunikation	5	H/PL	3%			
Aktuelles Thema aus der Praxis	5	P/PL	3%			
Betriebliche Standardsoftware	5	K/PL	3%			
Entwicklung sicherer Systeme	5	PF/PL	3%			
Wahlpflichtmodul (WPM)				5	--/PL	3%
Bachelorarbeit				12	BA	12%
Kolloquium zur Bachelorarbeit				3	Ko	1%

Prüfungsformen:

1. Schriftliche Klausuren (SK)
2. Mündliche Prüfungen (MP)
3. Softwaresystementwurf (SE)
4. Projektarbeiten (A)
5. Hausarbeiten(H)
6. Präsentationen (PS)
7. Facharbeiten (F)
8. E-Portfolios (P)
9. Mündliche Prüfung und Präsentation (M,PS)
10. Klausur und Hausarbeit (K,H)
11. Bachelorarbeit (BA) mit Kolloquien (Ko)

Prüfungsarten

1. Prüfungsleistung (PL)
2. Benotete Studienleistung, SL(b)
3. Unbenotete Studienleistung SL(u)

Aus dem Katalog der Wahlpflichtmodule ist ein Modul (WPM) zu wählen. Durch die Wahl des Moduls ergibt sich die Prüfungsform. Der Katalog wird durch den Prüfungsausschuss vor Beginn des Semesters festgelegt und bekannt gegeben.